

BERICHT DES VERWALTUNGSRATS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG GEMÄSS § 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5 AKTG I.V.M. § 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 20 (ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB UND ZUR VERWENDUNG EIGENER AKTIEN GEMÄSS § 71 ABS. 1 NR. 8 AKTG, AUCH UNTER AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS)

Zu Punkt 20 der Tagesordnung schlägt der Verwaltungsrat vor, die Gesellschaft vorbehaltlich der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Deutschland gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SE-Verordnung**) in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Zeit bis zum 30. Juni 2025 zu ermächtigen, eigene Aktien unabhängig von ihrer Gattung in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Die Ermächtigung soll sicherstellen, dass die Gesellschaft auch nach der Sitzverlegung nach Deutschland von der in Punkt 16 der Tagesordnung vorgesehenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch machen kann. Die Ermächtigung greift insoweit erst bei erfolgter Sitzverlegung und Eintragung der Gesellschaft in das deutsche Handelsregister.

Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität einzuräumen, sollen die eigenen Aktien sowohl über die Börse als auch mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten Kaufangebot erworben werden können. Übersteigt im Fall eines Kaufangebots an alle Aktionäre die zum festgesetzten Preis angebotene Menge an Aktien die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, kann die Repartierung nach dem Verhältnis der Beteiligungen der andienenden Aktionäre zueinander (Beteiligungsquoten) oder nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Die Möglichkeit zur Rundung dient der Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Insoweit kann die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Außerdem soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär) vorzusehen. Diese Möglichkeit dient insbesondere der Vermeidung, kleinere, in der Regel unwirtschaftlicher Restbestände. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen festlegen.

Die Ermächtigung soll durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden können. Darüber hinaus soll die Ermächtigung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden können.

Die gemäß dieser oder früher erteilten Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien sollen über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden können. Auf diese Weise wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) der SE-Verordnung i.V.m. § 53a AktG) bei der Wiederveräußerung der Aktien gewahrt.

Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Der Wert der Spitzenbeträge ist je Aktionär in der Regel gering, weshalb der mögliche Verwässerungseffekt ebenfalls als gering anzusehen ist. Demgegenüber ist der

Aufwand ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher, was zusätzliche Kosten verursacht. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Stammaktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Darüber hinaus sollen die eigenen Aktien, die auf Grund der von der Hauptversammlung zu beschließenden Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, verwendet werden können:

- (1) Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Einführung an ausländischen Börsen zu nutzen, an denen Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind. Damit soll die Aktionärsbasis verbreitert, die Attraktivität der Aktie der Gesellschaft als Anlageobjekt weiter erhöht und eine angemessene Versorgung der Gesellschaft mit Eigenkapital sichergestellt werden. Durch die vorgesehene Untergrenze für den Börseneinführungspreis, der das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 5 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Börseneinführung um nicht mehr als 5 % unterschreiten darf, wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist und die Aktionäre vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Aktien hinreichend geschützt sind.
- (2) Die Gesellschaft soll die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch dazu verwenden können, sie unter Ausschluss des Bezugsrechts als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Anteilen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu gewähren. Eigene Aktien sind als Akquisitionswährung ein wichtiges Instrument. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft erfordern häufig diese Form der Gegenleistung. Außerdem können sie für die Gesellschaft eine günstige Finanzierungsmöglichkeit darstellen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen oder Anteilen an Unternehmen, bei denen die Gegenleistung ganz oder teilweise in Aktien besteht, schnell und flexibel sowohl national als auch auf den internationalen Märkten ausnutzen zu können, insbesondere ohne die zeitaufwendige Durchführung einer Hauptversammlung und gegebenenfalls auch unter Wahrung der Vertraulichkeit. Darüber hinaus hat die Verwendung eigener Aktien für Akquisitionen für die Altaktionäre – bezogen auf Stammaktien – den Vorteil, dass ihr Stimmrecht im Vergleich zu der Situation vor dem Erwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft nicht verwässert wird. Es gibt derzeit keine konkreten Akquisitionsvorhaben, für die eigene Aktien verwendet werden sollen.
- (3) Nach dem Beschlussvorschlag soll die Gesellschaft ferner in der Lage sein, unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, die aufgrund dieser Ermächtigung oder früher erteilter Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Damit

soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglicht werden, kurzfristig Aktien der Gesellschaft auszugeben. Die vorgeschlagene Ermächtigung dient damit der Sicherung einer dauerhaften und angemessenen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung bei der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Verwaltungsrat wird einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der auf die zu veräußernden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Höchstgrenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Eine entsprechende Anrechnung auf den Grenzbetrag erfolgt für Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden oder auszugeben sind zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die ihrerseits während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben wurden. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der eigenen Aktien nahe am Börsenkurs sind die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Zugleich ist sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung angemessen ist.

- (4) Sofern der Verwaltungsrat aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgibt, kann es sinnvoll sein, die sich daraus ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien nicht im Wege einer Kapitalerhöhung, sondern ganz oder teilweise mit eigenen Aktien zu bedienen. Daher ist eine entsprechende Verwendung der gemäß dieser Ermächtigung oder früher erteilter Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen. Durch die Verwendung eigener Aktien wird eine Verwässerung der Anteile der Aktionäre, wie sie bei einem Einsatz des bedingten Kapitals eintreten würde, vermieden. Bei der Entscheidung, ob eigene Aktien geliefert werden oder das bedingte Kapital ausgenutzt wird, wird der Verwaltungsrat die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre sorgfältig abwägen. Soweit eigene Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Der darin liegende Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat den Vorteil, dass der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht gemäß der Options- und Wandelanleihebedingungen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes ermäßigt werden muss, so dass der Gesellschaft in diesem Fall bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten insgesamt mehr Mittel zufließen. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien darf

höchstens ein anteiliger Betrag von 10 % des Grundkapitals entfallen, sofern die Aktien zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewährt oder begründet wurden, verwendet werden. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurde.

Der Verwaltungsrat soll auch in die Lage versetzt werden, die aufgrund dieser Ermächtigung oder früher erteilter Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG). Insoweit sieht die vorgeschlagene Ermächtigung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG vor, dass der Verwaltungsrat die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch die Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist insoweit ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft hinsichtlich der sich ändernden Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Der Verwaltungsrat wird über die Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden.

Konkrete Pläne, von der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen, bestehen derzeit nicht. Der Verwaltungsrat wird über eine etwaige Nutzung der Ermächtigung in der darauffolgenden Hauptversammlung berichten.

BERICHT DES VERWALTUNGSRATS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG GEMÄSS ART. 5 SE-VERORDNUNG IN VERBINDUNG MIT § 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5 AKTG I.V.M. § 186 ABS. 2 SATZ 2 AKTG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 20 (ERMÄCHTIGUNG ZUM EINSATZ VON DERIVATEN IM RAHMEN DES ERWERBS EIGENER AKTIEN SOWIE ZUM AUSSCHLUSS DES BEZUGS-UND ANDIENUNGSRECHTS)

Zu Punkt 20 der Tagesordnung schlägt der Verwaltungsrat vor, dass die Gesellschaft in Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 20 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Artikel 5 SE-Verordnung i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, ermächtigt werden soll, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen.

Die Ermächtigung sieht daher vor, dass im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien auch Derivate in Form von Put-Optionen, Call-Optionen, Terminkäufen oder einer Kombination dieser Instrumente eingesetzt werden können. Tagesordnungspunkt 21 erweitert somit Tagesordnungspunkt 20 lediglich um die Möglichkeit des Rückerwerbs unter Einsatz bestimmter Derivate und stellt keine zusätzliche oder eigenständige Ermächtigung zum Rückerwerb dar, mit der Folge, dass im Übrigen sämtliche Bedingungen für einen Rückerwerb nach Tagesordnungspunkt 20 gelten, namentlich die zeitlichen Anforderungen. Im Rahmen der Gesamtermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 20 wird das Volumen für diese Art des Erwerbs eigener Aktien noch weiter auf 5 Prozent des Grundkapitals eingeschränkt. Die Laufzeit der einzelnen Derivate darf jeweils höchstens 18 Monate betragen, muss spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2025 enden und ist so auszugestalten, dass der Erwerb der Aktien unter Einsatz der Derivate nicht nach dem 30. Juni 2025 erfolgen

kann. Mit diesen zusätzlichen Handlungsalternativen erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren.

Bei Veräußerung einer Put-Option räumt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht ein, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. Die Gesellschaft ist als sogenannter Stillhalter verpflichtet, bei Ausübung der Put-Option die in der Put-Option festgelegte Anzahl von Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft bei der Veräußerung der Put-Option eine Optionsprämie. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Option feststeht. Demgegenüber fließt die Liquidität erst am Tag der Ausübung ab. Wird die Option nicht ausgeübt, weil der Aktienkurs am Tag der Ausübung über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlusstag vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, innerhalb einer Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine festgelegte Anzahl von Aktien zu einem festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu erwerben. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, da sie dann die Aktien vom Stillhalter zu dem niedrigeren Ausübungspreis erwerben kann. Durch den Erwerb von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse absichern und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich benötigt. Darüber hinaus wird durch den Einsatz von Call-Optionen die Liquidität der Gesellschaft geschont, da der Ausübungspreis für die Aktien erst bei Ausübung der Call-Option gezahlt werden muss. Diese Aspekte können es im Einzelfall rechtfertigen, dass die Gesellschaft für einen geplanten Erwerb eigener Aktien Call-Optionen einsetzt.

Bei einem Terminkauf vereinbart die Gesellschaft mit dem Terminverkäufer, die Aktien zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Termin zu erwerben. Der Erwerb erfolgt zu einem bei Abschluss des Terminkaufs festgelegten Terminkurs. Bei Eintritt dieses Termins zahlt die Gesellschaft dem Terminverkäufer den Terminpreis und der Terminverkäufer liefert im Gegenzug die Aktien. Der Abschluss solcher Terminkäufe kann sich für die Gesellschaft insbesondere aus Gründen der Liquiditätssicherung anbieten.

Die Derivate dürfen nur mit einem oder mehreren von der Gesellschaft unabhängigen Kreditinstitut(en) und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen abgeschlossen werden. Hierdurch wird die Geschäftsführung – anders als bei einem Angebot zur Vereinbarung von Derivaten an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Derivate kurzfristig abzuschließen und damit schnell auf Marktsituationen reagieren zu können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Derivate nur mit Aktien erfüllt werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung i.V.m § 53a AktG), insbesondere über die Börse, zu dem im Zeitpunkt des Erwerbs aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft erworben werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG genügt es zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wenn der Erwerb der Aktien über die Börse zu dem im Zeitpunkt des Erwerbs aktuellen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft erfolgt. Ein etwaiges Recht der Aktionäre auf Abschluss von

Derivatgeschäften mit der Gesellschaft ist ebenso ausgeschlossen wie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre. Dieser Ausschluss ist erforderlich, um den Einsatz von Derivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien zu erleichtern und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile zu erzielen. Ein Abschluss entsprechender Derivatgeschäfte mit allen Aktionären wäre nicht durchführbar.

Die von der Gesellschaft aufzubringende Gegenleistung für die Aktien ist beim Einsatz von Derivaten der in dem jeweiligen Derivategeschäft vereinbarte Ausübungspreis oder Terminkurs (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung von gezahlten oder vereinnahmten Prämien). Durch die im Beschluss getroffenen Festlegungen zur Optionsprämie und den im Beschluss näher begrenzten zulässigen Ausübungspreis bzw. Terminpreis wird verhindert, dass den Aktionären beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt oder bezahlt, erleiden die an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionären keinen wesentlichen wertmäßigen Nachteil. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei einem Aktienrückkauf über die Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Außerdem werden die Interessen der Aktionäre durch die Vorgabe des Beschlussvorschlags berücksichtigt, dass bei Ausübung der Option nur Aktien geliefert werden dürfen, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Derivate als auch die Vorgaben für die Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es, auch unter dem § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugrundeliegenden Rechtsgedanken, gerechtfertigt, dass den Aktionären kein Recht zustehen soll, solche Derivategeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

Für die Verwendung der unter Einsatz von Derivaten erworbenen eigenen Aktien gelten die zu Tagesordnungspunkt 20 festgesetzten Regelungen entsprechend. Diese Regelungen sind im Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 20 näher beschrieben.

Es bestehen derzeit keine konkreten Pläne, von der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen. Der Verwaltungsrat wird über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten in der darauffolgenden Hauptversammlung berichten.

Helsinki, 31. März 2022

MULTITUDE SE
Verwaltungsrat